



## Rehabilitationssport, Funktionstraining, Krafttraining, Fitnessstraining, Wellness - Welche Aktivitäten sind beihilfefähig?

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte,  
sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

nicht wenige Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen betreiben zur Erhaltung und Stärkung ihrer Gesundheit bzw. zur Erhöhung der Fitness unterschiedliche Aktivitäten wie Vereinssport, Rheumaschwimmen, Behindertensport, Kraftsport im Fitness-Studio usw.

Mit dieser Information möchten wir Sie über diesen Bereich informieren und Antworten auf häufig gestellte Fragen geben.

### Welche Aktivitäten sind beihilfefähig?

In der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW), der Rechtsgrundlage für die Zahlung von Beihilfen, ist im § 6 d BVO NRW präzise und abschließend geregelt, in welchen Fällen der Prophylaxe (z.B. Funktionstraining) eine Maßnahme beihilfefähig ist.

#### Beihilfefähig:

#### Rehabilitationssport und Funktionstraining

Nach § 6d Abs. 1 BVO NRW sind Aufwendungen für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und ärztlich verordnetes Funktionstraining beihilfefähig

1. zur Vorbeugung einer Behinderung,
2. zum Hinauszögern von Funktionsverlusten einzelner Organsysteme / Körperteile oder
3. im Anschluss an eine abgeschlossene Rehabilitationsmaßnahme nach §§ 6, 6a oder 7 Abs. 4 BVO NRW.

**Achtung!**

Die o.a. Maßnahmen sind nur beihilfefähig, wenn sie unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden (vgl. § 6d Abs. 1 Satz 2 BVO NRW).

Beihilfefähig sind nach § 6d Abs. 2 BVO NRW ausschließlich die in der

**Rahmenvereinbarung der Rehabilitationsträger über den Rehabilitationssport  
und das Funktionstraining vom 01.01.2011  
(in der jeweils geltenden Fassung)**

genannten Maßnahmen.

Diese Rahmenvereinbarung können Sie auf unserer Homepage unter

[Bezirksregierung Münster – Physiotherapie, Reha-Sport, Funktionstraining  
\(bezreg-muenster.de\)](http://bezreg-muenster.de)

einsehen.

Rehabilitationssport und Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um sie möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern.

Zu diesen Personenkreisen gehören auch chronisch kranke Menschen, bei denen eine Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft noch nicht eingetreten, aber zu erwarten ist (vgl. Ziff. 2.1 und 3.1 der o.g. Rahmenvereinbarung).

Funktionstraining kann insbesondere bei Erkrankungen oder Funktionsbeeinträchtigungen der Stütz- und Bewegungsorgane angezeigt sein.

Nach Ziff. 4.7 der Rahmenvereinbarung sind vom Rehabilitationssport und Funktionssport ausdrücklich Maßnahmen ausgeschlossen, die Übungen an technischen Geräten beinhalten, die zum Muskelaufbau oder zur Ausdauersteigerung dienen (z.B. Sequenztrainingsgeräte, Geräte mit Seilzugtechnik, Hantelbank, Arm-/Beinpresse, Laufband, Rudergeräte, Crosstrainer, u.a.).

**Nicht beihilfefähig:**

Maßnahmen, die lediglich der Erzielung oder Verbesserung des allgemeinen Wohlbefindens bzw. der allgemeinen Fitness dienen können zwar sinnvoll und

vernünftig sein, sind jedoch nicht beihilfefähig. Solche Maßnahmen werden der Eigenverantwortung des Beihilfeberechtigten zugeordnet (vgl. Ziff. 4.5 der Rahmenvereinbarung).

In § 6d Abs. 3 BVO NRW ist ausdrücklich festgelegt, dass Mitgliedsbeiträge, Aufwendungen für den Besuch eines Fitness-Studios oder allgemeine Fitnessübungen und Fitnessgeräte und für notwendige Sportbekleidung sowie die Fahrtkosten zum Veranstaltungsort nicht beihilfefähig sind.

Aufgrund der obigen Rechtsgrundlagen ist insbesondere folgendes **nicht beihilfefähig:**

- allgemeine Fitnessübungen
- üblicher Vereinssport
- Mitgliedsbeiträge / Kursgebühren für Fitness-Studio / Sportverein
- Nordic-Walking-Kurse
- Wellness-Übungen
- freies Schwimmen an sogenannten Warmbadetagen
- Sportbekleidung und -ausrüstung
- Fahrtkosten zum Veranstaltungsort

Die obige Aufzählung stellt nur einige Beispiele dar und ist nicht abschließend.

## **In welchem Umfang sind Rehabilitationssport und Funktionstraining beihilfefähig?**

In der Regel beträgt der Leistungsumfang des **Rehabilitationssports 50 Übungseinheiten** (Richtwert), die in einem **Zeitraum von 18 Monaten** in Anspruch genommen werden können. Ein erweiterter Leistungsumfang von insgesamt 120 Übungseinheiten in einem Zeitraum von 36 Monaten (Richtwerte) kann bei den unter Ziff. 4.4.1 der Rahmenvereinbarung aufgeführten Krankheiten als beihilfefähig anerkannt werden.

Der Leistungsumfang des **Funktionstrainings** beträgt in der Regel **12 Monate** (Richtwert). Bei schwerer Beeinträchtigung der Beweglichkeit / Mobilität durch chronisch bzw. chronisch fortschreitend verlaufende entzündlich rheumatische Erkrankungen (rheumatoide Arthritis, Morbus Bechterew, Psoriasis-Arthritis), schwere Polyarthrosen, Kollagenosen, Fibromyalgie-Syndrome und Osteoporose beträgt der Leistungsumfang 24 Monate (Richtwert).

## **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

### **1. Indikationsgerechte ärztliche Verordnung nach den Regeln der Rahmenvereinbarung**

Rehabilitationssport und Funktionstraining sind nur beihilfefähig, wenn sie indikationsgerecht von dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin unter Beachtung der Rahmenvereinbarung verordnet wurden. Die ärztliche Verordnung ist dem Beihilfeantrag beizufügen.

Nach der Ziff. 15.2 der Rahmenvereinbarung muss die ärztliche Verordnung enthalten:

- a. die Diagnose nach ICD 10, ggf. die Nebendiagnosen, soweit sie Berücksichtigung finden müssen oder Einfluss auf die Verordnungsnotwendigkeit haben,
- b. die Gründe und Ziele, weshalb Rehabilitationssport / Funktionstraining (weiterhin) erforderlich ist; dazu sind auch Angaben über die vorliegenden Funktionseinschränkungen und zur psychischen und physischen Belastbarkeit zu machen,
- c. die Dauer des Rehabilitationssports bzw. Funktionstrainings,
- d. eine Empfehlung für die Auswahl der für die Behinderung geeigneten Rehabilitationssportart bzw. Funktionstrainingsart, bei Herzgruppen die Empfehlung zur Übungs- und Trainingsgruppe sowie bei Bedarf die Empfehlung zur Durchführung von Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen und für besondere Inhalte des Rehabilitationssports,
- e. bei weiteren Verordnungen ergänzend die Gründe, warum der Beihilfeberechtigte nicht oder noch nicht in der Lage ist, die erlernten Übungen selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.

### **2. Anerkannte Rehabilitationssportgruppe / Funktionstrainingsgruppe**

Beihilfefähig sind Übungen des Rehabilitationssports und des Funktionstrainings nur, wenn sie in anerkannten Rehabilitationssportgruppen bzw. Funktionstrainingsgruppen erbracht wurden. Über die Anerkennung ist der Beihilfenfestsetzungsstelle eine Bescheinigung vorzulegen.

## **Welche Kosten sind in welcher Höhe beihilfefähig?**

Beihilfefähig sind nach § 6d Abs. 2 BVO NRW nur Gebühren in einer Höhe, wie sie der Veranstalter für gesetzlich versicherte Teilnehmer mit den Rehabilitationsträgern (gesetzliche Krankenversicherung) vereinbart hat.

Auf der Gebührenrechnung ist zu bescheinigen, dass die abgerechnete Gebühr den Beträgen entspricht, die für gesetzlich versicherte Teilnehmer vereinbart wurden.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Mitgliedsbeiträge sowie die Kosten für Sportbekleidung und -ausrüstung und Fahrtkosten zum Veranstaltungsort nicht beihilfefähig sind (vgl. § 6 d Abs. 3 BVO NRW, Ziff. 6d 3.1 VVzBVO). Dies gilt auch für die Aufwendungen einer ggfs. notwendigen Begleitperson.

## **Wie gehen Sie im Einzelnen vor?**

Eine vorherige Genehmigung der Maßnahme ist nicht erforderlich.

Fügen Sie Ihrem Beihilfeantrag bitte folgende Unterlagen bei:

1. die ärztliche Verordnung
2. eine Bescheinigung über die Anerkennung der Rehabilitationssportgruppe / Funktionstrainingsgruppe sowie
3. die Gebührenrechnung mit Bescheinigung der entsprechenden Beitragsvereinbarung (s.o.)

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter:

**[Bezirksregierung Münster – Beihilfe \(bezreg-  
muenster.de\)](http://BezirksregierungMuenster.de)**